

Statuten

„Verein Kapelle Rohr“

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbeschadet der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. Name und Zweck des Vereins

- § 1 Unter dem Namen „Verein Kapelle Rohr“ besteht ein Verein, der den Zweck hat
- die bestehende Kapelle St. Ulrich und deren Umgebung angemessen zu unterhalten (Substanzerhaltung im Innern und Aussen);
 - periodische, christliche Gottesdienste zu ermöglichen;
 - andere speziell der Bevölkerung von Rohr und Umgebung dienenden kulturelle Anlässe abzuhalten;
 - bei Bedürfnis wertvermehrnde Investitionen zu tätigen.
- Sofern die finanzielle Lage des Vereins nach Erfüllung a) bis d) noch über genügende Mittel verfügt, ist weiter folgender Zweck zu verfolgen:
- Unterstützung von karitativer Werke oder Bedürftiger, insbesondere in Rohr und Umgebung.
- § 2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2. Mitgliedschaft

- § 3 Mitglieder des Vereins können werden:
- alle natürlichen Personen
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften, Genossenschaften usw., welche die Bestrebungen des Vereins Kapelle Rohr unterstützen.
- § 4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, alljährlich den von der Generalversammlung beschlossenen Mindestbeitrag zu entrichten.
- Es wird unterschieden zwischen
- Mitglied (stimmberechtigt – wird an die GV eingeladen)
 - Passivmitglied (nicht stimmberechtigt – keine separate Einladung an die GV)
- § 5 Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf mündliche oder schriftliche Beitrittserklärung hin durch den Vorstand.

Bei Ablehnung eines Beitrittsgesuchs besteht das Rekurs-Recht an die Generalversammlung, welche endgültig entscheidet.

- § 6 Bei pflichtwidrigem Verhalten eines Mitglieds kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen. Zum Beschluss ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- § 7 Die Mitgliedschaft erlischt mit der schriftlichen Einreichung eines Austrittsgesuches an den Vorstand des Vereins Kapelle Rohr oder mit dem Tode des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der Körperschaft, Genossenschaft usw.
Am Vereinsvermögen besitzen ausgetretene oder ausgeschiedene Mitglieder keine Ansprüche.

3. Beschaffung der finanziellen Mittel

- § 8 Zur Erfüllung des Vereinszwecks können die erforderlichen finanziellen Mittel wie folgt beschafft werden:
- durch die jährlichen Mitgliederbeiträge.
 - durch Spenden und Schenkungen
 - durch freiwillige Kollekten
 - durch Vermietung der Kapelle für Anlässe Dritter (z.B. Hochzeiten, Taufe)
 - sowie weitere dem Verein dienliche Einzahlungen

4. Organe des Vereins

- § 9 Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand (Präsident/Vizepräsident/Aktuar/Kassier/Beisitzer)
 - die Generalversammlung
 - die Revisionsstelle
 - das Aufsichtsorgan
- § 10 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, wobei im Sinne des Namens Rohr und der Ortsverbundenheit mindestens 2 davon in Rohr wohnhaft sein müssen. Kann der Vorstand nicht mit 2 geeigneten Mitgliedern aus der Ortsgemeinde besetzt werden, ist die Generalversammlung nicht an diese Pflicht gebunden.
Vorstandsmitglieder werden durch die Gemeindeversammlung für eine 2jährige Amtszeit gewählt.
Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, die Wiederwahl ist gestattet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Sie werden von der Generalversammlung ebenfalls für eine 2jährige Amtszeit gewählt und können wiedergewählt werden.

- § 11** Der Verein wird nach aussen vertreten durch den Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten und den Aktuar. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.
- § 12** Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Befugnisse und Pflichten:
- a) Sicherstellung, dass der Vereinszweck gemäss § 1 eingehalten und umgesetzt wird;
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungsablage an die Generalversammlung;
 - c) Einberufung der Generalversammlung und Vorbereitung der entsprechende Geschäfte;
 - d) Aufnahme neuer Mitglieder.
- § 13** Der Verein versammelt sich jährlich zur ordentlichen Generalversammlung.
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder die Aufsichtsbehörde für nötig erachten, oder wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.
Die Einladungen sind mindestens 10 Tage vorher mit der Traktandenliste den Mitgliedern zuzustellen.
- § 14** Der Generalversammlung stehen folgende, nicht übertragbare Befugnisse zu:
- a) Wahlen
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Statutenänderungen
 - d) Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Auflösung des Vereins
- § 15** Die Generalversammlung fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei offener Abstimmung.
Geheime Abstimmungen können von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
Statutenänderungen können nur mit einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

5. Aufsichtsorgan

- § 16** Das Aufsichtsorgan des Vereins ist der Gemeinderat von Rohr.
Der Verein ist verpflichtet, den Gemeinderat von Rohr über Beschlüsse und die finanzielle Situation des Vereins zu informieren, im Normalfall durch die zeitnahe Zustellung der jeweiligen Sitzungs- und Generalversammlungsprotokolle, in speziellen Fällen auch direkt und umgehend.
Der Gemeinderat von Rohr legt die Rahmenbedingungen bezüglich des Unterhalts der Kapelle fest (Anhang 1). Er entscheidet, welche Arbeiten direkt – das heisst ohne weitere Zustimmung durch den Gemeinderat – vom Verein ausgeführt werden können und welche Arbeiten zwingend zuerst vom Gemeinderat von Rohr freigegeben werden müssen.
Statuten und Statutenänderungen müssen durch den Gemeinderat von Rohr genehmigt werden.

6. Auflösung des Vereins

§ 17 Die Auflösung des Vereins erfolgt:

- a) wenn diese anlässlich einer Generalversammlung durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
- b) wenn die Gemeinde Rohr, vertreten durch den Gemeinderat von Rohr, die Auflösung verlangt, weil diese den Unterhalt der Kapelle selber wieder übernehmen will. Dies insbesondere, wenn die Pflichten gemäss Anhang Nr. 1 nicht erfüllt werden können.

§ 18 Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen der Gemeinde Rohr als „Kapellenfonds“ zur Verwaltung zu übergeben. Dieses Vermögen darf nur dem Zweck gemäss § 1 a) bis d) dienen.

Diese Statuten treten in Kraft per 22. August 2018

Der Präsident


André Wyss

Die Aktuarin


Julia Nierle

Der Gemeinderat von Rohr hat diese Statuten anlässlich seiner Sitzung vom 17. April 2018 genehmigt.

Beilagen:

Anhang 1 – Merkblatt Pflichtenheft

Anhang 2 – Leitbild Verein Kapelle Rohr vom 17. April 2018

Anhang 1 – Merkblatt Pflichtenheft

Nach Artikel 16 ist der Gemeinderat Rohr das Aufsichtsorgan des Vereins Kapelle Rohr. Die Gemeinde Rohr ist es auch, die die Kostenansätze für notwendige Arbeiten im laufenden Betrieb der Kapelle festsetzt (z.B. Honoraransatz Sigrist/in).

Die Pflichten, die der Betrieb der Kapelle im Grundsatz mit sich bringt, sind folgende:

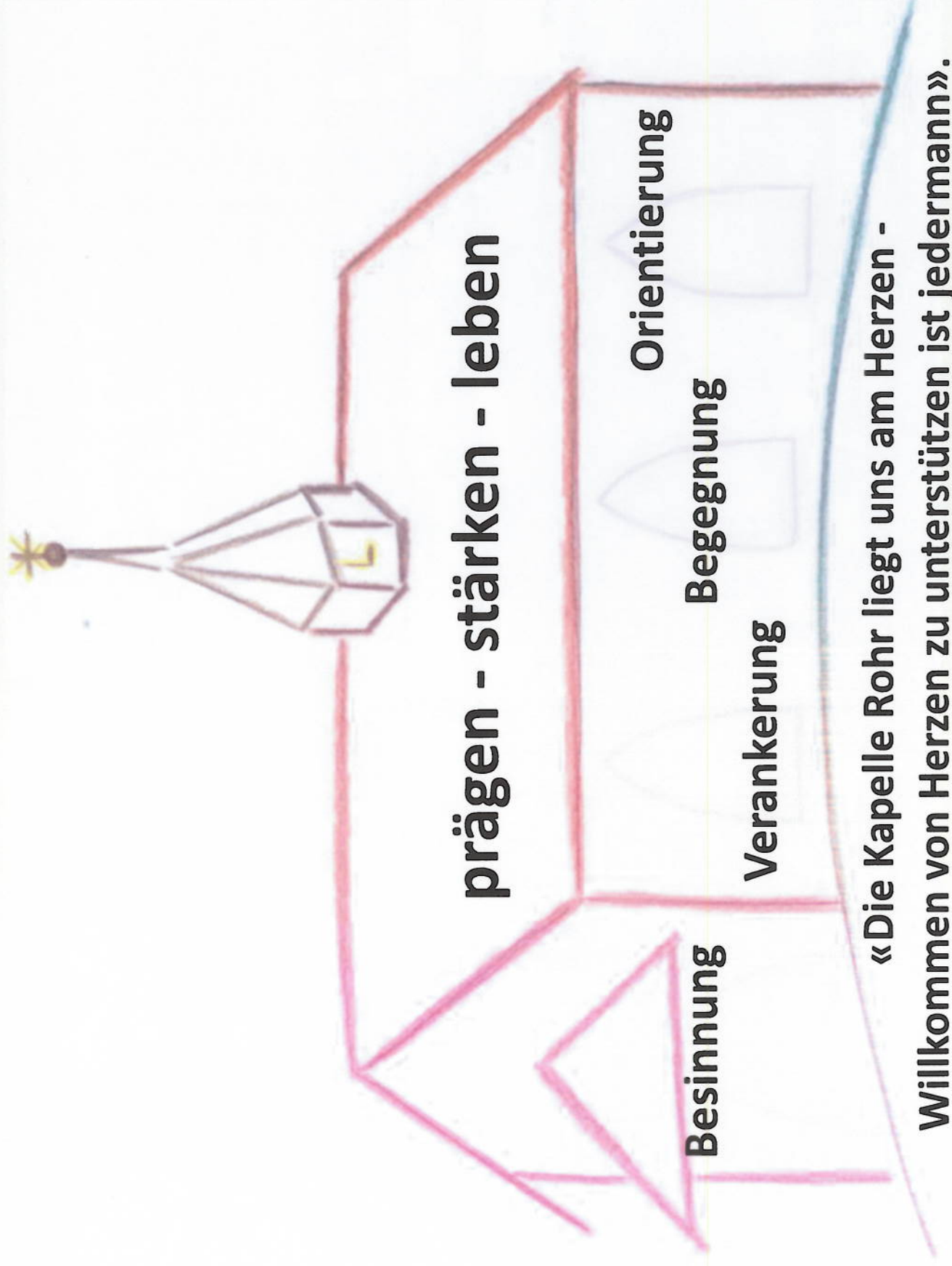
- Stellung eines Sigrists
 - Aufschliessen und Abschiessen der Kapelle
 - Jahreszeit- und anlassabhängiges Schmücken der Kapelle
 - Reinigung der Kapelle im Innen- und Aussenbereich
- Ordentliche Budgetierung des Unterhaltsbedarfs in und am Gebäude
- Umgebungsarbeiten hinsichtlich Substanzerhaltung
- Übernahme Heizung und Stromversorgung sowie deren Kosten

Der Verein Kapelle Rohr wird beauftragt, die Zukunft der Kapelle zu sichern. Er ist verpflichtet, die finanziellen Aufwendungen aus den erwähnten Pflichten aus der Vereinskasse zu finanzieren. Der Verein Kapelle Rohr tritt als Partner der Gemeinde auf, um einen gesunden und zukunftsorientierten Grundstein zu schaffen und diesen laufend auszubauen und zu optimieren.

Die Gemeinde als Eigentümerin der St. Ulrichkapelle steht in der Grundpflicht, die Substanzerhaltung zu verantworten / sicherzustellen. Sofern der Verein die finanzielle Last nicht tragen kann, hat die Gemeinde Rohr als Eigentümerin der St. Ulrich Kapelle die Grundpflicht, die Massnahmen sicherzustellen und finanziell zu tragen.

Ist der Verein Kapelle Rohr in der Lage, einen Teil der finanziellen Aufwendungen zu übernehmen, tritt die Gemeinde nur für die Differenz ein.

Anhang 2 - Vision & Leitbild Verein Kapelle Rohr SO



Anhang 2 - Vision & Leitbild Verein Kapelle Rohr SO

<u>Vision:</u> prägen - stärken - leben Leitbild vom 30.03.2018	Besinnung <i>Die Kapelle als spirituellen Ort</i> «Unsere Kapelle soll ...	Denkmal <i>Die Kapelle als historischen Ort</i> «Unsere Kapelle ...
Verankerung	... als Rückzugsort dienen, um seine Gedanken neu zu ordnen und das Bewusstsein zu seinen Wurzeln zu stärken».	... hat eine Geschichte zu erzählen, welche wieder sichtbar gemacht werden soll».
Begegnung	Ruhe, Halt und Geborgenheit ... anregen, gemeinsam zu feiern bei Gottesdiensten und anderen Anlässen».	Denkmal für die Bevölkerung ... ist mit ihrer Erscheinung ein wichtiges Denkmal für die Gemeinde und ein zentraler Ort für Aktivitäten».
Orientierung	Verbundenheit und Gemeinschaft ... auch künftig das Leben jedes Einzelnen erfrischen und neuen Schwung für den Alltag spenden».	Treffpunkt und Anlässe ... soll noch lange bestehen bleiben, deshalb steht deren Erhaltung im Zentrum».
	Hoffnung, Zuversicht und Kraft	Sicherung der Werte für die nächsten Generationen

«Die Kapelle Rohr liegt uns am Herzen - Willkommen von Herzen zu unterstützen ist jedermann».